



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-021/014/4116/2017-1
T. D.

Wien, 23.3.2017

Geschäftsabteilung: H

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Findeis über die Beschwerde der Frau T. D. vom 14.3.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 1.3.2017, Zahl MBA ... - S 60469/16, wegen Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

Der Beschwerdeführerin werden keine Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B E G R Ü N D U N G

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, erkannte die Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis vom 1.3.2017 schuldig, sie habe es zu verantworten, dass am 1.12.2016 mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, das Gewerbe „Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt“ ausgeübt worden

sei, ohne die hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben, als sie an diesem Tag um ca. 14.00 Uhr im Auftrag der Firma G. GesmbH, Wien, in Wien, E.-gasse mit ihrem Kraftfahrzeug VW ... mit dem Kennzeichen W-... Ladetätigkeiten für die Firmen F. GmbH und Fi. GmbH (Kd. Nr. ...) durchgeführt worden seien und diese mit Transport-Scheck Nr. ... bestätigt worden sei. Wegen Verletzung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verhängte die belangte Behörde gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 über die Beschuldigte eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) von 510 Euro (1 Tag und 6 Stunden) und schrieb gemäß § 64 VStG einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10% der verhängten Geldstrafe vor.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene der Beschuldigten. Sie führt aus, dass die Fahrt nicht in ihrem eigenen Namen durchgeführt worden sei, sondern sie und ihr Lebenspartner A. K. bei der Mutter der Beschwerdeführerin angestellt seien und mit ihrem Familienauto VW ..., Kennzeichen W-..., zur Erfüllung des Werkvertrages ihrer Mutter (S. D.) mit der Firma G. GmbH die beanstandete Fahrt unternommen worden wäre. Dazu legte die Beschwerdeführerin eine Kopie des Auszuges aus dem Gewerberegister der S. D. vom 18.11.2013 vor, wonach diese zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt, im Standort Wien, V.-gasse, sowie ihre Anmeldung als Beschäftigte der Dienstgeberin S. D. vom 4.1.2016, den Werkvertrag zwischen der G. GmbH und S. D. vom 2.12.2013 und eine Übersetzung ihrer Geburtsurkunde vor, aus der sich ergibt, dass S. D. die Mutter der Beschwerdeführerin ist.

Das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde gründet sich auf eine Anzeige des Pfuscherbekämpfungreferates der Wiener Wirtschaftskammer vom 6.12.2016, in der der Vorwurf der unbefugten Güterbeförderung erhoben wurde. Folgende Daten wurden dazu bekannt gegeben:
Ort: Büro der Fa. F. GmbH / Fa. R.u.E.Fi. GmbH, Wien, E.-gasse, Datum und Uhrzeit: 1.12.2016 um ca 14.00 Uhr

Der Anzeige ist eine Kopie eines „Transport-Schecks“ mit der Lfd.Nr. ..., Kunden-Nr. ..., der G. GmbH sowie zwei Fotos, die das KFZ W-... an jenem Ort abgestellt abbilden, angeschlossen.

Der von der belangten Behörde eingeholten KFZ-Zentralregister-Auskunft zufolge ist die Beschwerdeführerin Zulassungsbesitzerin des genannten Personenkraftwagens (Volkswagen, VW ...).

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die für den Beschwerdefall wesentlichen Gesetzesbestimmungen der Gewerbeordnung lauten:

„§ 1 (1)...

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.“

Strafbestimmungen

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;
...“

Die Beschwerdeführerin hat durch die vorgelegten unbedenklichen Urkunden glaubhaft nachgewiesen, dass die Fahrt, die mit ihrem eigenen Privat-PKW durchgeführt wurde, nicht in ihrem eigenem Namen und nicht auf ihre Rechnung und Gefahr durchgeführt wurde, sondern, dass sie als Beschäftigte ihrer Mutter, die über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, das KFZ zur Verfügung gestellt hat, um in Ausführung deren Werkauftrages mit der G. GmbH diese Fahrt durchzuführen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend sei die Beschwerdeführerin jedoch auf die Bestimmung des § 6 Güterbeförderungsgesetz hingewiesen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs. 8 VwGVG, wonach die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B E L E H R U N G

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer beim Verwaltungsgericht Wien einzubringenden außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde und die Revision sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde und die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. F i n d e i s
Richterin